

I. PREISBESTANDTEILE

1. Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle vom FVU bereitgestellte Leistung (Wärme für Raumheizung, Wassererwärmung etc.). Er richtet sich nach dem jeweiligen vertraglich vereinbarten Gesamtanschlusswert in kW.

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge in kWh.

3. Vorhalte- und Messgebühr

Die Vorhalte- und Messgebühr ist das Entgelt für die Vorhaltung, Wartung und Ablesung der in den Anschlussanlagen installierten Messgeräte.

II. TARIFE

Tarif A

Der Tarif A gilt für alle Abnehmer, deren Anlagen-Anschlusswert bis 100 kW beträgt.

- | | |
|------------------------------|---------------|
| 1. Grundpreis: | entfällt |
| 2. Arbeitspreis: | 0,09090 €/kWh |
| 3. Vorhalte- und Messgebühr: | 7,70 €/Monat |

Tarif B

Der Tarif B gilt für alle Abnehmer, deren Anlagen-Anschlusswert **100 kW** übersteigt und deren jährliche Vollbenutzungsstunden im Rahmen der üblichen Norm liegen.

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Grundpreis: | 36,70 €/kW Anschlusswert |
| 2. Arbeitspreis: | 0,06810 €/kWh |
| 3. Vorhalte- und Messgebühr bei Anschlusswert/Monat: | |
| über 100 - 200 kW | 12,32 € |
| über 200 - 400 kW | 15,41 € |
| über 400 - 1.000 kW | 20,80 € |
| über 1.000 - 2.500 kW | 26,97 € |
| über 2.500 - 4.500 kW | 30,82 € |
| über 4.500 - 8.000 kW | 36,98 € |
| mehr als 8.000 kW | - nach Vereinbarung |

Auf die vorgenannten Preise wird die Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Satz gesondert in Rechnung gestellt.

Sonderevereinbarungen

Für alle Abnehmer, deren Anlagen-Anschlusswert 100 kW übersteigt und deren Jahres-Vollbenutzungsstunden außerhalb der üblichen Norm liegen, sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

III. HAUSANSCHLUSSKOSTENBEITRAG

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist gemäß § 10 Abs. 5 der AVB FernwärmeV berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung eines Hausanschlusskostenbeitrages zu verlangen, der auf Basis der tatsächlichen Baukosten ermittelt wird.

IV. PREISÄNDERUNG

Die in den Tarifen A und B aufgeführten Preise beziehen sich auf den Preisstand April 2019. Sie verändern sich gemäß den nachstehenden Preisrevisionsformeln:

Tarif A

$$\text{Arbeitspreis: } AP = AP_0 \left(0,1 + 0,4 \frac{L}{L_0} + 0,4 \frac{S}{S_0} + 0,1 \frac{HEL}{HEL_0} \right)$$

$$\text{Vorhalte- und Messgebühr: } VM = VM_0 \left(0,2 + 0,4 \frac{L}{L_0} + 0,4 \frac{ID}{ID_0} \right)$$

Tarif B

$$\text{Grundpreis: } GP = GP_0 \left(0,2 + 0,4 \frac{L}{L_0} + 0,4 \frac{ID}{ID_0} \right)$$

$$\text{Arbeitspreis: } AP = AP_0 \left(0,1 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,9 \frac{S}{S_0} \right)$$

$$\text{Vorhalte- und Messgebühr: } VM = VM_0 \left(0,2 + 0,4 \frac{L}{L_0} + 0,4 \frac{ID}{ID_0} \right)$$

Dabei bedeuten:

GP	=	neuer Grundpreis
GP ₀	=	Grundpreis Stand April 2019
AP	=	neuer Arbeitspreis
AP ₀	=	Arbeitspreis Stand April 2019
VM	=	neue Vorhalte- und Messgebühr
VM ₀	=	Vorhalte- und Messgebühr Stand April 2019
L	=	neue quartalsweise ermittelte tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. des vorletzten Quartals
L ₀	=	durchschnittliche tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe L) Basiswert = 19,10 €/h bei 165 h/Monat, Stand 4. Quartal 2018
S	=	neuer quartalsweise ermittelter Preis des vorletzten Quartals für Steinkohle, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 8 unter der lfd. Nr. 104, GP-Nr: 051
S ₀	=	Basiswert für Steinkohle (siehe S): 149,9 Mittelwert 4. Quartal 2018 (Basis 2015 = 100)
HEL	=	neuer quartalsweise ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) Gruppe Leichtes Heizöl, Gesamtindex des vorletzten Quartals veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, in der Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 180, GP-Nr: 192026007
HEL ₀	=	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Heizöl leicht; Mittelwert 4. Quartal 2018: 131,1 (Basis 2015 = 100)
ID	=	neuer quartalsweise ermittelter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel des vorletzten Quartals, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der Fachserie 17, Reihe 2 unter der lfd. Nr. 322, GP-Nr: 253
ID ₀	=	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, Mittelwert 4. Quartal 2018: 107,5 (Basis 2015 = 100)

Kunden mit monatlicher und jährlicher Abrechnung

Die Neuberechnung und Anpassung der Preise gemäß den Preisänderungsformeln erfolgt vierteljährlich. Grund- und Arbeitspreis verändern sich in Abhängigkeit von den Revisionsfaktoren ab Rechnungsmonat 1, 4, 7 und 10 eines jeden Jahres. Dabei werden für die Bildung der Preise die arithmetischen Mittel der Revisionsfaktoren wie folgt zu Grunde gelegt:

Für die Preise ab Rechnungsmonat 1 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Juli bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 4 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 7 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres.

Für die Preise ab Rechnungsmonat 10 das Mittel der Revisionsfaktoren der Monate April bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzliche Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

Abweichend von Ziffer 1. kann das FVU zusätzlich eine Revision des Grundpreises verlangen, wenn sich die Preisbildungsfaktoren um mehr als 10 %, bezogen auf die letzte Revision, verändert haben.

Abweichend von Ziffer 2. kann das FVU zusätzlich eine Revision des Arbeitspreises verlangen, wenn sich die Preisbildungsfaktoren um mehr als 10 %, bezogen auf die letzte Revision, verändert haben.

V. WÄRMEMESSUNG

Die Messung der abgenommenen Wärme erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauchs vorzunehmen, falls der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Im Übrigen gelten die §§ 20 und 21 der AVBFernwärmeV.

VI. RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- a) Die Rechnungslegung erfolgt unter Berücksichtigung der im Abrechnungszeitraum erfolgten Preisänderungen in der Regel nach Ablauf eines Kalenderjahres.
- b) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von z. Zt. 2,56 € einschließlich der Mehrwertsteuer, berechnet.
- c) Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden banküblichen Zinssatzes berechnen.

VII. ÄNDERUNG DES MESS- UND ABRECHNUNGSSYSTEMS

Die in Ziffer V enthaltene Bestimmung über die Wärmemessung sowie die in Ziffer VI enthaltenen Bestimmungen über die Rechnungslegung und Bezahlung können von FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

TARIFBLATT FW-Schiene Saar-West

- Preisstand April 2019 -